

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, die Ausbildungsabschnitte und ihre Dauer entsprechend den besonderen Bedingungen für ihren Bereich abweichend zu regeln. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Festlegung der Ausbildungsabschnitte auch den Hauptdirektoren der WB und Kontore sowie den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu, wenn eine WB, ein Kontor oder ein Wirtschaftsrat Ausbildungsstätte des Assistenten ist.

(3) Eine Verkürzung oder ein Erlaß der Assistentenzeit ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Leiter des übergeordneten Organs in Verbindung mit dem zuständigen Justitiar.

#### § 5

(1) Für die gesamte Ausbildung des Assistenten hat der Hauptdirektor der WB, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes, der Leiter des Betriebes oder sonstigen Einrichtung (Ausbildungsstätte), der der Assistent zur Ausbildung zugewiesen worden ist, den Justitiar bzw. einen anderen leitenden Mitarbeiter der Ausbildungsstätte als hauptverantwortlichen Betreuer einzusetzen. Daneben trägt der jeweilige Abteilungsleiter bzw. Leiter der Dienststelle die Verantwortung für die Ausbildung des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten.

(2) Die Ausbildung des Assistenten hat auf der Grundlage eines vom Leiter und Justitiar der Ausbildungsstätte aufzustellenden Ausbildungsplanes zu erfolgen. Der Ausbildungsplan hat zu enthalten:

- a) die Ausbildungsabschnitte und die für die Ausbildung des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Verantwortlichen;
- b) das Ausbildungsprogramm und das in den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu erreichende Ausbildungsziel.

Bei der Festlegung des Ausbildungsplanes ist davon auszugehen, daß der Assistent voll in die gesellschaftliche und fachliche Arbeit der einzelnen Ausbildungsabschnitte der Ausbildungsstätte einzubeziehen ist.

#### § 6

(1) Während der Ausbildung hat der Assistent am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Ausbildungsstätte aktiv teilzunehmen. Er ist insbesondere zur Mitarbeit in den Kommissionen und Ausschüssen heranzuziehen.

(2) Der Assistent hat darüber hinaus das Recht und die Pflicht, ständig seine politischen und fachlichen Kenntnisse zu erweitern. Er hat dazu alle Möglichkeiten insbesondere durch Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren und Kursen auszunutzen.

#### § 7

(1) Während der Tätigkeit des Assistenten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat der hauptverantwortliche Betreuer monatliche Konsultationen mit dem Assistenten durchzuführen.

(2) Der jeweilige für den Ausbildungsabschnitt verantwortliche Abteilungsleiter bzw. Leiter der Dienststelle hat nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes

eine schriftliche Beurteilung über die Tätigkeit des Assistenten an den Leiter der Ausbildungsstätte bzw. hauptverantwortlichen Betreuer zur Auswertung zu geben.

#### § 8

(1) Einen Monat vor Ablauf der Assistentenzeit ist eine Einschätzung der gesamten bisherigen Tätigkeit des Assistenten vorzunehmen und zu prüfen, ob er geeignet ist, als Justitiar der sozialistischen Wirtschaft eingesetzt zu werden.

(2) Die Einschätzung erfolgt durch den Leiter und den hauptverantwortlichen Betreuer der Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung der Beurteilungen gemäß § 7 Abs. 2 und unter Beteiligung der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Das Ergebnis der Einschätzung ist dem Assistenten bekanntzugeben.

(3) Ergibt die Einschätzung, daß das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist, kann eine Verlängerung der Assistentenzeit für die Dauer von höchstens 6 Monaten vereinbart werden.

(4) Im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Assistentenzeit hat die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem übergeordneten Organ den sofortigen Einsatz des Assistenten als Justitiar sicherzustellen.

#### § 9

(1) Für die Dauer der Assistentenzeit ist zwischen dem Assistenten und der Ausbildungsstätte ein Ausbildungsvertrag abzuschließen, durch den ein Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten begründet wird. In den Ausbildungsvertrag sind auch die Rechte und Pflichten aufzunehmen, die sich für die Ausbildungsstätte und den Assistenten zur Erreichung des Ausbildungszieles ergeben.

(2) Eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Ausbildungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll in begründeten Ausnahmefällen das Arbeitsverhältnis vorzeitig durch Aufhebungsvertrag beendet werden, so ist die Ausbildungsstätte verpflichtet, vor Abschluß des Aufhebungsvertrages die Zustimmung des Justitiars der WB bzw. des übergeordneten Organs einzuholen.

#### § 10

(1) Für die Dauer der Ausbildung erhält der Assistent eine monatliche Entlohnung nach W 2 der Tariftabelle des jeweiligen Wirtschaftszweiges\*.

(2) Die Ausbildungsstätte hat die für die gesamte Ausbildung des Assistenten erforderlichen Mittel im Rahmen des Lohnfonds der zweckgebundenen Mittel für Hoch- und Fachschulabsolventen zu planen.

(3) Der Jahresurlaub des Assistenten beträgt 18 Tage.

#### § 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

1. V.: A c k e r m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Für Wirtschaftszweige, in denen noch keine Lohntabelle für die wirtschaftliche Intelligenz Anwendung findet, gilt Abschnitt VII des Beschlusses vom 30. November 1934 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI, S. 931).